

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Artikel: Oberster Gerichtshof : Julius 1799 [Schluss] : Cassation in Polizey- und Criminalsachen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XL.

Bern, 14. Aug. 1799. (27. Thermid. VII.)

Oberster Gerichtshof.

Julius 1799.

(Beschluß.)

Cassation in Polizey- und Criminalsachen.

Verbrecher.

Verbrechen.

Urtheil des Kantonsgerichts.

Urtheil des Ob. Gerichtshofs.

Inhalt.

Inhalt.

Heinrich Hunziker von Gontenschwil, Kanton Argau.

Ist beschuldiget, unter Versprechungen zwei Männer aufgestiftet zu haben, dem Bürger Gabriel Lässer, einem guten Patrioten, ein die Prozeßkosten bezahlen. Fenster in seinem Hause einzuschlagen, welches sie auch wirklich vollführten.

Hunziker soll mit den Thätern allen verursachter Schaden ersezzen, und Lässer, einem guten Patrioten, ein die Prozeßkosten bezahlen. Letztere werden annoch zu 2 Monaten Leistung außer dem Bezirk Kulm und Hunziker zu 1 Jahr Gemeindearrest und 40 Pfund Bußverfalt. 26. Febr. 1799.

(Einkunft der Prozedur 23. Merz 1799.) Cassiert wegen Verlezung der Formen und an das Kantongericht Bern zur neuen Beurtheilung gewiesen. 13. Juli.

Moriz Tschirren von Rümlingen, Kanton Bern.

Hat sich vor versammeltem Bezirkgericht ungebührlich und strafbar verhalten, ein äußerst gefährlicher, der allgemeinen Ordnung entgegenstrebender, z. Ungehorsam und Aufruhr geneigter Mensch gezeigt.

Er soll dem Distriktsgericht Niederseftigen öffentlich Abbitte thun, für 6 Jahre aus der helvetischen Republik verwiesen seyn, und alle Prozeßkosten bezahlen. 28. Merz.

(Eink. der Proc. 15 April.) Nicht cassiert. 13. Juli.

Christian Farne von Ernen, Kanton Leman.

Ist angeklagt, dem Müller Ry von Echallens, bei welchem er 3 Wochen gedient, eine silberne Sackuhr 3 Louisd'ors an Werth, und 2 Paar Bekleider von Valentine gestohlen zu haben.

Farne soll wenn erhaft gemacht wird, aus 20 Jahren aus der helvetischen Republik verwiesen werden. 15. Febr. 1799.

(Eink. d. Proc. den 1. May.) Sowohl diese Prozedur als die Sentenz soll wegen Verlezung der Formen und Competenz cassiert seyn. 26. Juli.

Civilprozesse

Sind in diesem Monat 33 eingesandt, davon 20 als zulässig angenommen, 13 für ungültig erklärt worden, von jenen hat der oberste Gerichtshof 10 Urtheile cassirt und 10 nicht cassirt.